



HESSISCHER LANDTAG

20. 11. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Frank Grobe (AfD) und Heiko Scholz (AfD) vom 24.06.2020

Beschädigung des geschichtlichen Erbes ist Anschlag auf Hessens kulturelle Identität und Antwort

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragesteller:

Der kulturelle Reichtum eines Volkes offenbart sich nicht zuletzt in den Leistungen derjenigen Persönlichkeiten, welche in ihrer Zeit mit ihrem Werk über ihre Zeit hinaus Wirkung entfalteten. Diesen Ausnahmerecheinungen wurden vielfach von den Nachgeborenen als Zeichen der Wertschätzung ihrer Werke Denkmäler auf öffentlichen Plätzen errichtet bzw. Straßen, öffentliche Gebäude usw. nach ihnen benannt.

In jüngster Zeit konnten sowohl im internationalen als auch nationalen Rahmen Ereignisse beobachtet werden, welche Beschädigungen bis hin zur völligen Zerstörung derartiger Erinnerungsgegenstände zum Inhalt hatten¹. Den Hauptmedien war und ist zu entnehmen, dass die Motive der Täter und ihrer Unterstützer i.d.R. politisch-ideologischer Natur sind: Diese lassen verlautbaren, dass die historischen Persönlichkeiten Merkmale aufwiesen, welche die gezielte Verfremdung der zugehörigen Erinnerungsgegenstände oder deren vollständige Entfernung aus dem öffentlichen Raum, selbst dann, wenn dies nicht legal sei, so doch aus höher zu gewichtenden ethischen bzw. geschichtsdidaktischen Erwägungen heraus geboten erscheinen lasse².

Die genauere Analyse dieses Begründungsmusters zeigt, dass hierzu absolutistische bzw. totalitaristische Grundannahmen notwendig sind. Aus politischer Perspektive ist insbesondere das mit den angedeuteten kulturkämpferischen Taten notwendig verknüpfte, zersetzende Wirkungspotenzial im Hinblick auf die Bewahrung des kulturellen Erbes, der darauf gründenden nationalen Identität sowie des durch diese beiden Voraussetzungen bewirkten Zusammenlebens innerhalb eines den Grundsätzen der Europäischen Aufklärung verpflichteten Gemeinwesens sorgfältiger Beobachtung zu unterziehen.

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Personen, Ereignisse und Strukturen prägen Geschichte, die damit einem ständigen Wandel unterliegt. Zu diesem Wandel gehören auch Veränderungen in der Bewertung von Persönlichkeiten und Vorgängen. Daraus entstehende Diskussionen und auch Kontroversen sind insofern Ausdruck der Selbstvergewisserung einer Gesellschaft. Was gestern als „richtig“ galt, muss heute nicht unverrückbarer Maßstab sein. Es kann mithin auch nicht allein um eine wie auch immer geartete Begeisterung für Denkmäler als solches gehen. Vielmehr werden durch Denkmäler Zusammenhänge wiederhergestellt und in das Bewusstsein dieser und folgender Generationen gehoben, die besonders wichtig erscheinen. Insofern sollten öffentliche Auseinandersetzungen um den Bau, die Erhaltung oder die Wiederherstellung von Denkmälern auch nicht als Zumutung, sondern als Chance begriffen werden. Die Landesregierung begrüßt solche Diskussionen als Ausdruck der Aneignung von Geschichte und der Positionsbestimmung unserer Gesellschaft. Abzulehnen bleibt dabei jegliches strafrechtlich relevantes Verhalten, das von den zuständigen Stellen zu verfolgen und zu ahnden ist.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und der Ministerin der Justiz wie folgt:

- Frage 1. Welche strafbaren Handlungen gegen in Hessen verortete Erinnerungsgegenstände (s.a. Absatz 1, 2 der Vorbemerkung) wurden in den vergangenen sechs Jahren zur Anzeige gebracht (Bitte nach Datum der Tat, Ort der Tat, Art des Erinnerungsgegenstandes, Art der Beschädigung sowie Höhe des verursachten Sachschadens aufschlüsseln)?

¹ Vgl.: <https://www.mopo.de/hamburg/mit-blutroter-farbe-farb-attacke-auf-bismarck-denkmal-in-hamburg-36852864>

² Vgl.: <https://www.tagesschau.de/ausland/kolonial-denkmaeler-101.html> | <https://www.tt.com/artikel/17051889/historiker-juergen-zimmerer-sehgewohnheiten-radikal-brechen>

Frage 2. Unter Bezugnahme auf 1.: Welchen gegenwärtigen Bearbeitungsstand besitzt das jeweils hierzu eingeleitete Strafverfahren (Bitte bei Abschluss des Verfahrens die im jeweiligen Urteil festgesetzte Sanktion angeben)?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen 1 und 2 wird auf die Anlagen 1 und 2 verwiesen.

Aufgrund des thematischen Schwerpunkts in der Fragestellung hinsichtlich politischer Tatmotivationen wird zur Beantwortung die Datengrundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes – Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) berücksichtigt. Hierbei wurden die dem Hessischen Landeskriminalamt (HLKA) für Hessen übermittelten Straftaten ausgewertet, welche mit Einführung des Angriffszielkatalogs am 01.01.2019 dem Angriffsziel „Gedenkstätte“ zugeordnet wurden. Hinsichtlich der polizeilich erfassten Höhe des Sachschadens wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei zumeist um offensichtliche Ersteinschätzungen handelt, welche von dem letztendlichen Schadensbetrag abweichen können.

Hinsichtlich der Vorjahre kann keine abschließende Auswertung aufgrund fehlender Erhebungsparameter erfolgen.

Eine ersatzweise durchgeführte Auswertung des KPMD-PMK zu dem Straftatbestand der Gemeinschädlichen Sachbeschädigung gemäß § 304 StGB, unter welchem u.a. auch Sachbeschädigungen an öffentlichen Denkmälern und Gegenständen der Kunst subsumiert werden, ergab für den Zeitraum von 2014 bis 2018 eine Gesamtanzahl von 276 Straftaten. Von dieser Anzahl erfolgte im Sinne der Fragestellung eine Freitextrecherche mit den Begriffen „Denkmal“, „Gedenkstätte“, „Gedenken“, „Gedenkstelle“, „Gedenktafel“, „Mahnmal“, „Stolperstein“, „Kunstprojekt“, „Statue“, „Erinner(ung)“, „Soldatenfriedhof“ und „Straßenschild“. Das Ergebnis ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Informationen zu den in den Anlagen 1 und 2 aufgelisteten Verfahrensausgängen beruhen auf einer vom Ministerium der Justiz zur Verfügung gestellten Auswertung.

Darüber hinaus liegen aus dem Bereich des Mandanten Historisches Erbe Meldungen vor (s. Anlage 3), bei denen es sich um strafrechtliche Sachverhalte im Kontext von „Gedenkstätten“ handelt, wobei diese Fälle keiner Straftat der politisch motivierten Kriminalität zugeordnet wurden und somit auch nicht mittels des KPMD-PMK auswertbar sind.

Frage 3. Unter Bezugnahme auf 2.: Welche Täterkreise konnten jeweils hinsichtlich welchen politisch ideologischen Hintergrundes im Rahmen der eingeleiteten Strafverfahren identifiziert werden. (Bitte nach Art des beschädigten Erinnerungsgegenstandes und Mitgliedschaften der Täter in politischen Organisationen bzw. etwaigen Vorstrafen aufgrund politisch motivierter Straftaten aufschlüsseln)?

Zur Beantwortung der Fragestellung wird auf die Anlage 4 verwiesen.

Frage 4. Hat die Landesregierung seit dem Jahr 2014 Maßnahmen ergriffen, um der Durchführung strafbarer Handlungen der unter 1. genannten Form entgegenzuwirken? Falls ‚Ja‘: Welcher Art sind diese Maßnahmen? Falls ‚Nein‘: Wie lautet hierfür die Begründung?

Frage 5. Bei Bejahung von 4.: Wie schätzt die Landesregierung aufgrund welcher empirischen Indikatoren die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ein?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Museen sowie die Schlösser und Gärten des Landes werden (nicht erst seit 2014) von Wach- und Sicherheitsdiensten sowie Aufsichten und durch technische Einrichtungen geschützt. Die sehr wenigen Schadensmeldungen der Dienststellen im Mandanten Historisches Erbe weisen darauf hin, dass die vorhandenen Schutzmaßnahmen hier wirksam sind.

Frage 6. Wie bewertet die Landesregierung die Anschläge auf Erinnerungsgegenstände zu historischen Persönlichkeiten i.S.v. Absatz 1, 2 der Vorbemerkung in bzw. außerhalb Hessens hinsichtlich ihrer Wirkungen auf die Bewahrung des kulturellen Erbes sowie der geschichtlichen Identität unseres Bundeslandes?

Die Landesregierung wertet Sachbeschädigung als Straftatbestand, der im Rahmen der geltenden Rechtslage zu ahnden ist.

Frage 7. Teilt die Landesregierung die Auffassung, wonach die Leistungen einer historischen Persönlichkeit primär relativ zu den gesellschaftlichen und ethischen Normen sowie Rationalitätsstandards ihres Schaffenszeitraumes zu bewerten sei, da das Wirken der betreffenden realen Person sachnotwendig an ihre Zeit gebunden sei, und dass ihre ausschließliche Bewertung aufgrund gegenwärtig favorisierter, normativer Merkmale erstens Willkürcharakter aufweise und zweitens absolutistische bzw. totalitäre Züge besitze? Falls ‚Nein‘: Wie lautet in diesem Fall die Begründung?

Das Wirken historischer Persönlichkeiten ist zunächst im jeweiligen historischen Kontext zu betrachten; es ist Ausdruck der damaligen politischen Kultur, der Konventionen und Zwänge der damaligen Gesellschaftsordnung und Ergebnis der damals vorliegenden Informationen. Oft genug sind sie auch Ausdruck von Ideologien und Weltanschauungen. Das Wirken auch der historisch mit größtmöglichem Ruhm versehenen Persönlichkeiten war weder kontextlos, noch war es alternativlos oder war in ihren Auswirkungen nicht abschätzbar. Insofern stellt jede Handlung eine bewusste Entscheidung dar, deren Zustandekommen und deren Auswirkungen kritisch hinterfragt werden kann; zumal in einer demokratischen Gesellschaft mündiger Bürgerinnen und Bürgern. Die Raster für eine solche Bewertung ändern sich laufend, sie waren oft genug Grund für heftige gesamtgesellschaftliche Auseinandersetzungen. Die kontroversen Diskussionen Ende der 1960er Jahre zwischen den Studierendenbewegungen und ihrer Elterngeneration um die Zeit des Nationalsozialismus sind ein Beispiel dafür.

Da sich geschichtliche Situationen und Zusammenhänge wandeln, können sich Bewertungen einzelner Persönlichkeiten und ihrer Taten ebenfalls verändern. Das ist über die Jahrhunderte hinweg immer wieder geschehen und Ausdruck einer sich wandelnden politischen Kultur. Dieser stete Wandel setzt eine demokratische Gesellschaft ebenso voraus, wie ein aktives Gedenken und eine wissenschaftsgeleitete, aktive Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte. Als Grundlage für die Auseinandersetzung innerhalb der Gesellschaft ist nach dem schrecklichen Gräuel des Zweiten Weltkriegs mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ein allseits anerkannter Bewertungsmaßstab hinzugekommen. Nicht zuletzt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland selbst legt zudem die Grundrechte als unveräußerlichen Teil unserer politischen Kultur – und damit als Rahmen für eine solche Diskussion – fest.

Sofern also das Wirken einer oder mehrerer historischer Persönlichkeiten Gegenstand einer gesellschaftlichen Kontroverse wird, sollte neben der wissenschaftlich fundierten historischen Einordnung der historischen Leistung dieser Persönlichkeiten stets auch die Frage im Mittelpunkt stehen, in welchem Verhältnis ihre Taten zu den heute allgemein gültigen Werten stehen. Aus dem Spannungsverhältnis zwischen den zur damaligen Zeit erworbenen Verdiensten einerseits und der aktuellen Abwägungen der Motive und Folgen andererseits kann dann ein der Zeit angemessener Umgang mit der fraglichen historischen Person gefunden werden. Eine aktive Auseinandersetzung mit dem historischen Erbe zeigt sich dadurch, dass sie immer wieder neu begonnen wird – das betrifft auch die Einordnung des Wirkens von historischen Persönlichkeiten.

Frage 8. Erwägt die Landesregierung, Maßnahmen zu ergreifen, welche geeignet sind, die Wissensbasis der hessischen Bürger durch geeignete Angebote der Schulen, Hochschulen, Museen usw. hinsichtlich des Kenntnisstandes der deutschen Kulturgeschichte kontinuierlich zu vergrößern, sodass diese in den Stand versetzt werden, in kritischer, selbstreflektierender und analytischer Weise kulturell-historische Sachverhalte zu bewerten und in den tagesaktuellen Kontext sachlich angemessen einordnen zu können? Falls ‚Ja‘: Wie sieht deren Ausgestaltung aus? Falls ‚Nein‘: Wie lautet hierfür die Begründung?

Die Bildungseinrichtungen des Landes verfügen über eine breite Palette von Angeboten. Insofern wird auf Lehrpläne, Vorlesungsverzeichnisse, museumspädagogische Angebote und die vielfältigen Möglichkeiten der Bildungsarbeit usw. verwiesen.

Wiesbaden, 29. Oktober 2020

Angela Dorn

Anlagen

Auswertung des KPMD-PMK hinsichtlich hessischer Straftaten im Jahr 2019 mit dem Angriffsziel „Gedenkstätte“

Lfd. Nr.	Tatdatum	Tatort	Art des Erinnerungsgegenstandes	Art der Beschädigung	Höhe des Sachschadens (in €)	Verfahrensstand
1	20.03.2019	Frankfurt am Main	Denkmal	Beschädigung durch Farbe	300	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (kein Täter ermittelt)
2	31.05.2019	Meißen-Abterode	Gedenkstätte	Beschmutzung	100	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (kein Täter ermittelt)
3	06.06.2019	Hadamar	Gedenkstätte	Substanzverletzung	200	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (kein Täter ermittelt)
4	04.07.2019	Frankfurt am Main	Gedenktafel	Beschädigung durch Farbe	300	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (kein Täter ermittelt)
5	13.08.2019	Darmstadt	Gedenkstätte	Beschädigung durch Farbe	250	Ermittlungen dauern an
6	17.08.2019	Heppenheim	Gedenkstätte	Beschmutzung	0	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (kein Täter ermittelt)
7	06.09.2019	Marburg	Gedenkstein	Substanzverletzung	100	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (kein Täter ermittelt)
8	12.10.2019	Höchst	Gedenkstätte	Beschmutzung	0	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (kein Täter ermittelt)
9	15.10.2019	Bad Hersfeld	Gedenktafel	Substanzverletzung	393	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (kein Täter ermittelt)

Lfd. Nr.	Tatdatum	Tatort	Art des Erinnerungsgegenstandes	Art der Beschädigung	Höhe des Sachschadens (in €)	Verfahrensstand
10	27.12.2019	Fulda	Gedenkstätte	Beschädigung durch Farbe	400	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (kein Täter ermittelt)

Auswertung des KPMD-PMK nach hessischer Straftaten nach § 304 StGB und Freitextrecherche i.S. „Gedenkstätten“ (2014-2018)

Lfd. Nr.	Tatdatum	Tatort	Art des Erinnerungsgegenstandes	Art der Beschädigung	Höhe des Sachschadens (in €)	Verfahrensstand
1	07.04.2014	Kassel	Gedenktafel	Beschmutzung	0	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (kein Täter ermittelt)
2	17.04.2014	Hüttenberg / OT Hochelheim	Gedenktafel	Beschädigung durch Farbe	100	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (kein Täter ermittelt)
3	16.06.2014	Breuna	Soldatenfriedhof	Substanzverletzung	1.800	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (kein Täter ermittelt)
4	02.- 06.10.2014	Fritzlar	Denkmal	Beschädigung durch Farbe	1.000	Einstellung gem. § 153 II StPO
5	16.12.2014	Witzenhausen	Denkmal	Beschädigung durch Farbe	300	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (kein Täter ermittelt)
6	13.05.2015	Bad Hersfeld	Gedenktafel	Substanzverletzung	100	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (kein Täter ermittelt)
7	29.07.2015	Frankfurt am Main	Kunstprojekt	Substanzverletzung	10	Einstellung gem. § 170 II StPO (Schuldunfähigkeit)
8	17.08.2015	Frankfurt am Main	Kunstprojekt	Substanzverletzung	10	siehe Nr. 7 (identisches Verfahren)
9	19.08.2015	Taunusstein	Gedenktafel	Substanzverletzung	150	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (kein Täter ermittelt)
10	20.08.2015	Frankfurt am Main	Kunstprojekt	Substanzverletzung	10	siehe Ziffer 7 (identisches Verfahren)
11	31.08.2015	Frankfurt am Main	Kunstprojekt	Substanzverletzung	10	siehe Ziffer 7 (identisches Verfahren)
12	27.09.2015	Frankfurt am Main	Kunstprojekt	Substanzverletzung	10	siehe Ziffer 7 (identisches Verfahren)
13	13.10.2015	Frankfurt am Main	Kunstprojekt	Substanzverletzung	10	siehe Ziffer 7 (identisches Verfahren)

Lfd. Nr.	Tatdatum	Tatort	Art des Erinnerungsgegenstandes	Art der Beschädigung	Höhe des Sachschadens (in €)	Verfahrensstand
14	15.10.2015	Frankfurt am Main	Kunstprojekt	Substanzverletzung	10	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (kein Täter ermittelt)
15	17.11.2015	Bad Hersfeld	Gedenktafel	Substanzverletzung	500	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (kein Täter ermittelt)
16	24.02.2016	Marburg	Denkmal	Beschädigung durch Farbe	1.000	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (kein Täter ermittelt)
17	28.03.2016	Marburg	Denkmal	Beschädigung durch Farbe	500	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (kein Täter ermittelt)
18	18.04.2016	Frankfurt am Main	Gedenkstätte	Beschädigung durch Farbe	500	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (kein Täter ermittelt)
19	12.07.2016	Schwalmstadt	Gedenkschild	Beschädigung durch Farbe	200	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (kein Täter ermittelt)
20	02.10.2016	Frankfurt am Main	Denkmal	Beschädigung durch Farbe	1.125,79	Angeklagter 1: Verurteilung zu Geldstrafe 60 Tagessätze zu 10,- € Angeklagter 2: Freispruch
21	03.10.2016	Frankfurt am Main	Denkmal	Beschädigung durch Farbe	856	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (kein Täter ermittelt)
22	16.06.2017	Frankfurt am Main	Denkmal	Beschädigung durch Farbe	881	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (kein Täter ermittelt)
23	05.07.2017	Frankfurt am Main	Statue	Beschmutzung	0	Vorgang an StA Frankfurt am Main abverfügt
24	09.12.2017	Fulda	Straßenschild	Beschädigung durch Farbe	150	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (kein Täter ermittelt)

Lfd. Nr.	Tatdatum	Tatort	Art des Erinnerungsgegenstandes	Art der Beschädigung	Höhe des Sachschadens (in €)	Verfahrensstand
25	30.01.2018	Darmstadt	Straßenschild	Substanzverletzung	400	Einstellung gem. § 153 II StPO
26	27.03.2018	Gersfeld	Denkmal	Substanzverletzung	500	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (kein Täter ermittelt)
27	02.04.2018	Weimar	Baum	Substanzverletzung	150	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (kein Täter ermittelt)
28	23.05.2018	Kirchhain	Stolpersteine	Beschädigung durch Farbe	300	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (kein Täter ermittelt)
29	10.07.2018	Marburg	Straßenschild	Substanzverletzung	394,76	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (kein Täter ermittelt)
30	19.10.2018	Darmstadt	Gedenkstelle	Substanzverletzung	500	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (kein Täter ermittelt)
31	26.11.2018	Marburg	Gedenkstätte	Beschädigung durch Farbe	300	Einstellung gem. § 170 (2) StPO (kein Täter ermittelt)

Meldung der zur Anzeige gebrachten Vorkommnisse des Mandanten Museumslandschaft Hessen Kassel						
Lfd. Nr.	Tatdatum*	Tatort	Art des Erinnerungsgegenstandes	Art der Beschädigung	Höhe des Sachschadens (in €)	Verfahrensstand
1	05.11.- 12.11.2015	Tulpenallee, 34131 Kassel	Zaun (Teil des Kulturdenkmals)	Holzgeländer (Zaun) beschädigt	nicht bekannt	Das Verfahren wurde eingestellt, weil kein Täter ermittelt werden konnte.
2	01.06.- 03.06.2018	Schlosspark 22, 34131 Kassel	Vexierwassergrotte	gemeinschaftliche Sachbeschädigung, Glasscheibe der Vexierwassergrotte	nicht bekannt	Das Verfahren wurde eingestellt, weil kein Täter ermittelt werden konnte.
3	18.02.2019	An der Karlsaue 1, 34121 Kassel	Mauer	erhebliche Veränderung Erscheinungsbild, Graffiti.	nicht bekannt	Das Verfahren wurde eingestellt, weil kein Täter ermittelt werden konnte.
4	18.05.2020	Löwenburg, Schlosspark 9, 34131 Kassel	Rüstungskammer der Löwenburg	versuchter Einbruchdiebstahl, Beschädigung der Außentür	nicht bekannt	Das Verfahren wurde eingestellt, weil kein Täter ermittelt werden konnte.

Meldung der zur Anzeige gebrachten Vorkommnisse des Mandanten Hessisches Landesmuseum Darmstadt (HLMD)						
Lfd. Nr.	Tatdatum*	Tatort	Art des Erinnerungsgegenstandes	Art der Beschädigung	Höhe des Sachschadens (in €)	Verfahrensstand
1	10.04.- 12.04.2016	Hessisches Landesmuseum Darmstadt, Friedensplatz 1, 64283 Darmstadt	Skulptur John de Andrea „Woman Leaning against Wall“	Entfernen von Haaren auf der Skulptur mit Schere	Ca. 30.000 € (geschätzt 2016 durch Dr. Klaus-D. P., Slg.-Verant- wortlicher)	Eingestellt durch Staatsanwalt- schaft; Schaden wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Künstler durch die Restauratoren behoben.
2	27.11.- 29.11.2018	Hessisches Landesmuseum Darmstadt, Friedensplatz 1, 64283 Darmstadt	Installation Block Beuys	zwei Werke zer- kratzt	Ca. 200.000 € (Ob- jektwert je ca. 3 Mio. €) (geschätzt durch Dr. Gabriele M., Slg.- Verantwortliche)	Eingestellt durch Staatsanwalt- schaft; Schaden wurde durch Restaurato- ren bearbeitet, ist aber noch sicht- bar.

*In einigen Fällen konnte die Tatzeit nur eingegrenzt werden.

Ausführungen zu den ermittelten Tatverdächtigen der ausgewerteten Fälle (2014-2019)

Tatdatum	Tatort	Art des Erinnerungsgegenstandes	Anzahl Tatverdächtige	Mitgliedschaft in einer politischen Organisation	Vorstrafen im Kontext der PMK	Zugeordneter Phänomenbereich der PMK
02.10.2014	Fritzlar	Denkmal	1	Nicht zutreffend	Nein	Nicht zuzuordnen
29.07.2015	Frankfurt am Main	Kunstprojekt	1	Nicht zutreffend	Nein	Rechts
17.08.2015	Frankfurt am Main	Kunstprojekt	1	Nicht zutreffend	Nein	Rechts
20.08.2015	Frankfurt am Main	Kunstprojekt	1	Nicht zutreffend	Nein	Rechts
31.08.2015	Frankfurt am Main	Kunstprojekt	1	Nicht zutreffend	Nein	Rechts
27.09.2015	Frankfurt am Main	Kunstprojekt	1	Nicht zutreffend	Nein	Rechts
13.10.2015	Frankfurt am Main	Kunstprojekt	1	Nicht zutreffend	Nein	Rechts
02.10.2016	Frankfurt am Main	Denkmal	2	Nicht zutreffend	Angeklagter 1: Ja; Angeklagter 2: Nein	Links
30.01.2018	Darmstadt	Straßenschild	3	Nicht zutreffend	Nein (alle 3)	Nicht zuzuordnen
13.08.2019	Darmstadt	Gedenkstätte	1	Nicht zutreffend	Ja	Rechts